

faßt. Die Art und Weise, wie das Gebiet des Frankfurter Reichs und das des Oberhofs Ingelheim sich ineinanderfügen mit dem Rhein als Grenze, weist deutlich auf eine einheitliche Anlage der rheinischen Oberhöfe hin. Nur der Rheingau fällt bei dieser Grenzziehung zwischen Ingelheim und Frankfurt heraus, und von ihm wissen wir, daß ihn die Könige früh an Mainz geschenkt haben. Er hat vorher wahrscheinlich zu dem Bereich des Frankfurter Oberhofs gehört. Ob zwischen Aachen und den beiden anderen Oberhöfen noch ein weiterer lag, ist ohne weiteres nicht zu entscheiden. Die Möglichkeit besteht durchaus.

So bestätigen also die Rechtsverhältnisse der anderen Oberhöfe der rheinisch-karolingischen Gruppe die für Frankfurt gewonnenen Ergebnisse. Damit bekommt das für Frankfurt Erschlossene Bedeutung über den engeren landwirtschaftlichen Kreis hinaus für den Aufbau des alten deutschen Reichs.

Wahrscheinlich ist auch der Oberhof von Rottweil in Schwaben den karolingischen Oberhöfen zuzurechnen. Unsere Kenntnis seiner Oberhofsansprüche stammt zwar erst aus dem Spätmittelalter. Sie entstammt vor allem der um 1435 entstandene Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil¹⁾ zusammen mit den Privilegien der Kaiser Albrecht und Sigismund²⁾. Aber wir wissen auch, daß die Franken nach ihrem Sieg über die Alemannen (496) zahlreiche fränkische Königshöfe planmäßig in Schwaben angelegt haben, und daß sich Rottweil unter diesen Königshöfen befand. Rottweil scheint unter ihnen auch eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben, da sich Kaiser Karl der Dicke dorthin zurückzog, als die Absetzung ihm drohte. Da außerdem eine anonyme Vita s. Galli im Jahre 771 von dem *fiscus regalis Rotundavilla* spricht, gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Sonderstellung und herausgehobene Gerichtsbarkeit als „Hofgericht“, die das Spätmittelalter kennt, auf eine entsprechende führende Oberhofstellung der Karolingerzeit zurückgeht. Damit würde sich also Rottweil den rheinischen Oberhöfen völlig zur Seite stellen.

Der unter den Hohenstaufen begründete Oberhof von Hagenau schließt sich dem Vorbild der alten Oberhöfe an. Er schafft für die

¹⁾ Hrsg. von H. Glitsch und K. v. Müller (ZRG. Germ. Abt. 41, 1920) S. 281,

²⁾ UB. der Stadt Rottweil Nr. 57 von 1299 (Württemb. Gesch. Quellen 3), H. Chr. v. Senckenberg, Abhandlung der wichtigen Lehre . . . Beilage 4/18 von 1416.